

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom 14.12.2016

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom 14.06.2000 (LRABI Nr. 14 vom 24.06.2000 lfd. Nr. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 – Grabnutzungsgebühren

(1) Als Grabnutzungsgebühren werden für die Ruhefrist (=Nutzungsdauer) erhoben:

a) für ein Reihengrab (Einzelgrab)	350,00 €	(jährlich 14,00 €)
b) für ein Reihengrab mit Tiefenbettung	400,00 €	(jährlich 16,00 €)
c) für ein Familiengrab (Doppelgrab)	525,00 €	(jährlich 21,00 €)
d) für ein Familiengrab mit Tiefenbettung	700,00 €	(jährlich 28,00 €)
e) für ein Dreifachgrab	800,00 €	(jährlich 32,00 €)
f) für ein Dreifachgrab mit Tiefenbettung	850,00 €	(jährlich 34,00 €)
g) für eine Urnenbeisetzung in Gräber Ziffern a) bis g)	die gleiche Gebühr wie für Gräber	
h) für ein Urnenerdgrab	360,00 €	(jährlich 24,00 €)
i) für ein Urnengrab im Stelengarten	2.100,00 €	(jährlich 140,00 €)
j) für ein Urnengrab im Urnenrasen	460,00 €	(jährlich 24,00 €)

(2) Bei Urnenbeisetzungen in einem Reihen-, Familien- bzw. Dreifachgrab werden die jeweiligen Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1 a) bis f) erhoben.

(3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Ziffer j) beinhaltet die Überlassung einer Namenstafel. Für jede weitere Namenstafel wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

(4) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Ziffern i) und j) beinhaltet für die Nutzungsdauer jeweils die Grabpflege durch die Gemeinde Oberleichtersbach.“

2. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 – Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oberleichtersbach, 14.12.2016



M u t h
Erster Bürgermeister